

Kapitulation vor der Wirtschaftskriminalität?

Autor(en): **Lienhard, Richard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **51 (1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-338499>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kapitulation vor der Wirtschaftskriminalität?

Die Wirtschaftskriminalität hat auch hierzulande in den letzten Jahrzehnten in besorgniserregender Weise zugenommen und gibt den Strafuntersuchungsbehörden immer mehr zu schaffen. Man denke etwa an die Stichworte «Creditorenverband» (Christen-Konzern), «Aiutana», «California Bank», «Zentrum-Bank» usw., um ermessen zu können, wie Zehntausende von Gläubigern — darunter ein grosser Teil Kleinsparer — das Opfer professioneller Schreibtischganoven werden können.

Was heisst Wirtschaftskriminalität?

Bevor wir auf die Probleme der Wirtschaftskriminalität näher eingehen, soll zunächst geprüft werden, was unter Wirtschaftsverbrechen zu verstehen ist.

Eine zuverlässige Definition hat der deutsche Kriminologe Terstegen formuliert:

«Bei den white collar crimes handelt es sich um sozialwidriges, auf Bereicherung gerichtetes Verhalten, das von Personen in Stellungen von sozialem Ansehen innerhalb ihres Berufes dadurch praktiziert wird, dass sie unter gleichzeitiger Voraussetzung des gesetzestreuen Verhaltens aller übrigen das ihrer Gruppe notwendig entgegengebrachte Vertrauen enttäuschen, wobei sie sich bemühen, im Bereich des Legalen oder wenigstens Schein-Legalen zu bleiben. Dabei ist ihnen und auch der Öffentlichkeit weithin das Kriminelle ihres Tuns entweder nicht bewusst, oder dieses Bewusstsein wird verdrängt. Die Tätigkeit vollzieht sich meist in äusserlich erlaubten Formen, welche die Straftaten nicht indizieren. Die Delikte gehören in die Gruppe der mittelbaren abstrakten Intelligenzdelikte.»

In diesem Zusammenhang ist von Interesse, wie Oberleutnant *W. Ulrich* von der Kantonspolizei, eigentlicher Spezialist für die Ermittlung von Wirtschaftsdelikten, in einem kürzlichen Referat diese Art von Straftaten umschrieben hat. Danach handelt es sich bei den Wirtschaftsdelikten um Verbrechen und Vergehen,

«die sich auf dem Gebiet des kaufmännischen und wirtschaftlichen Verkehrs überhaupt ereignen,
die in Missbrauch des auf diesem Gebiet herrschenden Vertrauensprinzips erfolgen und
die über eine Schädigung von Einzelinteressen hinaus Wirtschaftsleben wie Wirtschaftsordnung stören oder gefährden.»

Für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Unbestritten ist, dass die Fälle der «Weisse-Kragen-Kriminalität» immer noch in ungenügender Weise geahndet werden. Der Grund liegt zu-

nächst darin, dass bei den grossen Wirtschaftsdelikten den Strafverfolgungsbehörden die sachlichen und personellen Voraussetzungen fehlen, um die Wahrheit festzustellen. Dazu kommt noch ein weiterer Umstand: Bekanntlich genügt es nicht, dem Täter den objektiven Tatbestand nachzuweisen. Es muss vielmehr in der Regel dargetan werden können, dass der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Mangels subjektiven Tatbestandes kommen manche «Verbrecher im weissen Kragen» ungeschoren davon.

Sodann wirkt sich zugunsten der «White-collar-Täter» aus, dass sie in den Augen der Öffentlichkeit meist wesentlich milder beurteilt werden, als sie dies auf Grund ihres sozialschädlichen Verhaltens verdienen würden. Der verstorbene deutsche Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer hat einmal zutreffend auf dieses Phänomen der Sozialpsychologie hingewiesen:

«Der Schaden, der zum Beispiel in den USA allein durch betrügerischen Bankrott oder den Verkauf wertloser Aktien verursacht zu werden pflegt, übersteigt um ein Vielfaches den Schaden sämtlicher Diebstähle und Raubüberfälle. Die White-collar-Täter bleiben in aller Regel sozial ganz ungeschoren. Der White-collar-Verbrecher hat, wie Reiwald es einmal formulierte, das Glück, dass seine Verbrechen die Affekte der Öffentlichkeit weniger erregen.»

So besteht die Gefahr, dass in der breiten Öffentlichkeit solch kriminalistisches Verhalten als Kavaliersdelikt betrachtet wird.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass Anzeigen von seiten der Geschädigten selten sind. Auch wo der Gesamtschaden für das Publikum in die Millionen geht, wird der einzelne relativ geringfügig geschädigt. Der einzelne ist meist gar nicht in der Lage, sich zur Wehr zu setzen. Schon *Karl Marx* hat festgestellt, dass der Verbraucher über ein enzyklopädisches Wissen verfügen müsste, wenn er sich gegenüber dem Produzenten oder dem Händler mit Erfolg zur Wehr setzen wollte.

Es bleibt somit die unerfreuliche Tatsache bestehen, dass eine Sorte von Leuten trotz ihrem sozialschädlichen Verhalten durch die Maschen des Strafrechtes zu schlüpfen vermögen, während gegenüber den Straffällen kleiner Leute die ganze Strenge des Gesetzes in Anwendung kommt. Es gehört aber zu den ersten Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Demokratie, dass auch auf dem Gebiete des Rechtes für alle das gleiche Mass zu gelten hat. Deshalb fordert denn auch die SPD in ihrem jüngsten Aktionsprogramm: «Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der wirksamen Kriminalbekämpfung, dass auch die ‚Weisse-Kragen-Kriminalität‘ stärker als bis anhin vom Strafrecht erfasst wird.»

Welche Massnahmen drängen sich auf?

Welches sind nun die Massnahmen, die zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ins Auge gefasst werden sollten?

1. Unbestritten ist, dass die Organisation der Untersuchungsbehörden nicht mehr genügt, um die komplizierteren Wirtschaftsstraffälle zu erfassen.

sen. Nur der Spezialist ist heute noch in der Lage, als Funktionär der Strafuntersuchungsbehörden Wirtschaftsdelikte erfolgreich zu bearbeiten. Vor allem sollte er neben dem juristischen Rüstzeug und der charakterlichen Eignung folgende Voraussetzungen mitbringen:

a) solide kaufmännische Fachkenntnisse in theoretischer und praktischer Hinsicht, insbesondere im Buchhaltungs-, Bilanz-, Bank- und Börsenwesen, im Kredit- und Finanzierungsgeschäft sowie in der Betriebswirtschaftslehre;

b) gute Kenntnisse des Wirtschaftsrechtes, insbesondere des SchKG, UWG und Steuerrechtes;

c) kriminalistisches Denkvermögen.

Der in der Strafuntersuchung tätige Jurist ist deshalb regelmässig überfordert, sobald er sich mit komplizierteren Wirtschaftsdelikten zu befassen hat. Er ist darauf angewiesen, Experten beizuziehen. Diese Zusammenarbeit ist indessen problematisch, da es nicht leicht ist, geeignete private Sachverständige zu finden, die frei von jeder Interessenkollision in der Lage sind, mit der nötigen kriminalistischen Ader die nicht sehr dankbare Aufgabe zu erfüllen. Zweckmässiger wäre es, bei der Untersuchungsbehörde ein Revisorat anzugliedern (Basler System). Da die Organisation der Strafuntersuchung beim Kanton liegt, kann auf eidgenössischer Ebene in dieser Richtung wenig unternommen werden. Einmal mehr ist in diesem Zusammenhang festzustellen, wie dringend die Vereinheitlichung des Strafprozessrechtes wäre. Immerhin lässt sich fragen, ob nicht vom Bund aus die Weiterbildung der auf dem Gebiete der Wirtschaftsdelikte tätigen Beamten gefördert werden könnte.

2. Im weiteren stellt sich die Frage, ob nicht durch Teilrevision des Strafgesetzbuches die Wirtschaftskriminalität erfolgreicher bekämpft werden könnte. Es fehlt zwar nicht an namhaften Juristen (zum Beispiel Oberrichter Dr. Levi), die dafür halten, dass die materiellen Bestimmungen des Strafgesetzbuches durchaus genügen, um die gravierenden Fälle der «White-collar-Verbrecher» zu erfassen. Diese Auffassung ist insofern richtig, als es immer noch Bestimmungen im Strafgesetzbuch gibt, die in der Praxis zu wenig beachtet wurden und deshalb eigentlich verkümmerten. Man denke insbesondere an Artikel 152 StGB (unwahre Angaben über Handelsgesellschaften und Genossenschaften) und Artikel 158 (Verleitung zur Spekulation). Trotzdem wäre es falsch, zu glauben, für die Revision des Strafgesetzbuches bleibe in dieser Hinsicht kein Raum mehr. Eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität liesse sich zum Beispiel erreichen, wenn auch die fahrlässige Begehung der Hehlerei und der ungetreuen Geschäftsführung unter Strafe gestellt würden. Nach dem bestehenden Recht gelten die genannten Straftatbestände als Vorsatzdelikte mit dem Ergebnis, dass gerade die gerissenen «Weisse-Kragen-Täter» immer wieder durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen vermögen. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass bei Erfüllung

des betrugsähnlichen Tatbestandes von Artikel 152 StGB nur bestraft werden kann, wer vorsätzlich unwahre Angaben gemacht hat. Hier sollte auch die fahrlässige Begehung genügen, wie sie im Entwurf des StGB vorgesehen war.

Im weiteren wäre zu prüfen, ob nicht der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsführung (dieser spielt ja bei den Wirtschaftsdelikten eine wichtige Rolle) als Gefährdungsdelikt ausgestaltet werden sollte. In diesem Falle müsste man nicht mehr auf den Erfolg abstellen. Auch liesse sich vertreten, in den Artikel 144 (Hehlerei) eine Generalklausel einzubauen; denn nur auf diese Weise liesse sich eine grössere Zahl von Delinquenten aus der Finanzunterwelt zur Rechenschaft ziehen.

Was das Nebenstrafrecht betrifft, so darf mit Befriedigung festgestellt werden, dass nach der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bankengesetzes vom 13. Mai 1970 in den Entwurf neue Straftatbestände eingefügt wurden. Das Beispiel des Bankengesetzes zeigt übrigens, was für das Nebenstrafrecht typisch ist: dass nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt wird.

3. Neben der vorgeschlagenen Teilrevision des Strafgesetzbuches bliebe die Prüfung des Erlasses gesetzlicher Bestimmungen, wie sie *Willi Ulrich*, Chef des Spezialdienstes der Kantonspolizei für Wirtschaftsverbrechen, in einem Referat anlässlich eines Studentages vom 8./9. Oktober 1970 im Gottlieb-Duttweiler-Institut gefordert hat. Von den zahlreichen Vorschlägen, welche dieser erfahrene Praktiker unterbreitete, seien folgende besonders hervorgehoben:

a) Erlass gesetzlicher Vorschriften, mit welchen sich der Missbrauch leerer Aktienmäntel zu deliktischen Zwecken verhindern lässt. Vorgeschlagen wird die obligatorische Löschung inaktiver und nicht mehr buchführender Gesellschaften, verbunden allenfalls mit der Einführung der Meldepflicht der Steuerämter;

b) Einführung der amtlichen Wert- und Bestandesprüfung der Sacheinlagen und der Inventare der Übernahmeverträge zur Verhinderung von Schwindelgründungen;

c) Einbau staatlicher Kontrollen beim Auswechseln der Kontrollstellen;

d) Verschärfung der Buchführungsvorschriften;

e) Einführung von Belegnungsgrenzen und Verpflichtung der Grundbuchführer, Überschreitungen einer Prüfungsstelle zu melden;

f) Ermächtigung der Strafuntersuchungsorgane, allenfalls nach Eingang einer Anzeige und vor Eröffnung einer eigentlichen Strafuntersuchung auf Kosten der betroffenen Gesellschaft die Überprüfung durch eine anerkannte Revisions- oder Treuhandfirma anzuordnen;

g) Schaffung einer zentralen Informationsstelle, wo alle massgeblichen Informationen über Wirtschaftsdelinquenten registriert werden.

An den sozialdemokratischen Vertretern der eidgenössischen Behörde

wäre es, die angeführten Vorschläge sobald als möglich aufzugreifen und zur Debatte zu stellen. Nachdem gerade in jüngster Zeit schwerwiegende Fälle von Wirtschaftskriminalität ins Licht der Öffentlichkeit geraten sind, darf erwartet werden, dass solche Anregungen zur Fortentwicklung unserer Rechtsordnung allgemeine Zustimmung finden werden. Die Justizabteilung in Bern wird sich ihnen nicht verschliessen können.

Was speziell die Erkenntnis von der besonderen Sozialschädlichkeit wirtschaftskrimineller Praktiken angeht, so bedarf es hier kaum noch einer besonderen Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins. Was not tut, ist eine sorgfältige Bestandsaufnahme der Fakten und ihre Aufbereitung für eine wirksame rechtspolitische Reform. Hier treffen sich denn auch die gemeinsamen Bemühungen des Bundesjustizministers, der namens der Bundesregierung noch für diese Legislaturperiode die Vorlage eines entsprechenden Reformgesetzes angekündigt hat, und des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion.

Kurzum: dass Wirtschaftsstraftätern künftig energischer auf die Finger geklopft wird, ist nicht nur ein Anliegen des «Spiegels», sondern – und das nicht erst seit heute – auch ein erklärtes Ziel der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion.

Martin Hirsch im «Spiegel»